

## **Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Enteignung vererbten Bodenreformlandes“ – Urteil des EGMR vom 22.01.2004 aufgehoben – Entschädigungslose Enteignungen von Bodenreformlanderben rechtmäßig**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Große Kammer, Urteil vom 30.06.2005 – 46720/99, 72203/01 und 72552/01

Mit Urteil vom 22.01.2004 hatte die 3. Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass die entschädigungslose Enteignung der Erben von Bodenreformland eine Verletzung des Art. 1 Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Diese Entscheidung hat aufgrund der jüngsten Entscheidung der Großen Kammer des EGMR keinen Bestand. Das gegen die Entscheidung durch die Bundesrepublik Deutschland eingelegt Rechtsmittel war erfolgreich. Aufgrund dieser **endgültigen** Entscheidung, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt werden können, steht nunmehr fest:

Die entschädigungslose Enteignung der Bodenreformlanderben auf der Grundlage des Art. 233 §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 und 3 EGBGB war rechtmäßig und verstößt weder gegen Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK noch gegen Art. 14 EMRK. Die Große Kammer des EGMR gelangt damit letztlich zu dem gleichen Ergebnis wie der Bundesgerichtshof (BGH) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), die im Vorfeld des Urteils der 3. Kammer des EGMR vom 22.01.2004 die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nach dem Maßstab innerstaatlicher Normen bereits mehrfach bestätigt hatten.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die ursprünglichen Beschwerdeführer sind Erben sog. Neubauern, denen im Rahmen der Bodenreform Grundstücke zugeteilt worden waren. Die Bodenreformverordnung der DDR sah vielfältige Beschränkungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis für solche Grundstücke vor. Sie konnten jedoch nach der Besitzwechselverordnung aus dem Jahre 1975 vererbt werden, wenn der Erbe die Übertragung beim Rat des Kreises beantragt hatte. Die Übereignung erfolgte in diesem Falle durch Verwaltungsakt. Durch das sog. „Modrow-Gesetz“, das am 16.03.1990 in Kraft trat, wurden alle Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Bodenreformgrundstücke aufgehoben. Sämtliche Beschwerdeführer waren zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sondern ihre Eintragung erfolgte erst in den Jahren 1991, 1992 bzw. 1996. Auf der Grundlage des Art. 233 §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 und 3 EGBGB wurden die Beschwerdeführer dazu verurteilt, ihre Grundstücke unentgeltlich an

den jeweiligen Landesfiskus aufzulassen. Gegen die jeweiligen Entscheidungen eingelegte Rechtsmittel hatten ebenso keinen Erfolg wie die durch die Beschwerdeführer erhobenen Verfassungsbeschwerden.

Auf der Grundlage dieses Sachverhaltes hatte der EGMR am 22.01.2004 entschieden, dass die entschädigungslose Enteignung Art. 1 1.Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt. Dem ist die Große Kammer des EGMR jetzt entgegen getreten.

Im Ausgangspunkt stimmt die Große Kammer den Erwägungen der 3. Kammer in seiner Entscheidung vom 22.01.2004 zu und geht davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Verpflichtung zur Auflassung um eine Entziehung von Eigentum iSv. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 1.Zusatzprotokoll zur EMRK handelt und Art. 233 § 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 und 3 EGBGB eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Eingriff darstellt, wie sie in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 1.Zusatzprotokoll zu EMRK vorausgesetzt wird.

Entgegen der Auffassung der 3. Kammer des EGMR gelangt die Große Kammer jedoch zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs nicht zu beanstanden sind. Die Große Kammer geht davon aus, dass die Enteignung eines Vermögensgegenstandes ohne Zahlung einer angemessenen Entschädigung nur dann keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstellt, wenn diese durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt ist. Anders als die 3. Kammer gelangt die Große Kammer zu der Überzeugung, dass derartige außerordentliche Umstände vorliegend im Zeitpunkt der Verabschiedung der gegenständlichen Gesetze, namentlich des „Modrow-Gesetzes“ und des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes gegeben waren. Ausschlaggebend hierfür sind letztlich mehrere Erwägungen:

Zunächst sei zu berücksichtigen, dass das „Modrow-Gesetz“, auf dessen Grundlage die formale Eigentumsposition der Beschwerdeführer basiert, nicht von einem demokratisch legitimierten Parlament in einer Periode des Übergangs zwischen zwei politischen Systemen verabschiedet wurde. Im Rahmen eines derartigen Umbruchs seien Unsicherheiten und Unwägbarkeiten nicht zu vermeiden. Solche Unwägbarkeiten sind nach Auffassung der Großen Kammer geeignet, das Vertrauen auf den Fortbestand einer formal zugewiesenen Rechtsposition von vornherein zu schmälern. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz, auf dessen Grundlage die Eingriffe in die formale Eigentumsposition ermöglicht wurden, relativ kurz nach der Wiedervereinigung in Kraft getreten ist und der Gesetzgeber in dieser Zeit schnellstmöglich eine Vielzahl komplexer eigentumsrechtlicher Fragen regeln musste, die die Grundlage für den Übergang in ein demokratisches und marktwirtschaftliches System bildeten. In diesem Rahmen habe nach den nicht zu beanstandenden Erwägungen des Parlaments der Bundesrepublik Deutschland auch ein besonderes Bedürfnis bestanden, die Folgen des „Mod-

row-Gesetzes“ aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu korrigieren. Die in diesem Zusammenhang angeführte Erwägung, dass der Erwerb des vollen Eigentums nicht vom zufälligen Handeln oder Untätigsein der DDR-Behörden abhängen dürfe, entbehre insofern nicht einer vernünftigen Grundlage. Da es sich insoweit um einen „Zufallsgewinn“ der Erben in einer einzigartigen Konstellation gehandelt habe, sei die vorgenommene entschädigungslose Enteignung nicht unverhältnismäßig.

Aus den gleichen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkt, dass das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz objektiv der Gleichbehandlung aller Bodenreformerben diene, wird letztlich auch die gerügte Verletzung des Art 14 EMRK iVm Art 1 1.Zusatzprotokoll zur EMRK abgelehnt.

Überlegungen, dass auf der Grundlage des Urteils der 3. Kammer des EGMR vom 22.01.2004 eine Reihe von entsprechenden Verfahren wieder aufgenommen werden müssten und in diesem Zusammenhang die Rückabwicklung tausender Auflassungen notwendig wird oder seitens der Bundesrepublik nachträglich Entschädigungen in unbekanntem Ausmaß zu gewähren wären, haben sich damit nicht bestätigt.

(5.683 Zeichen)